

Videoüberwachung in Schulen:

Nur in Ausnahmefällen zulässig

Videoüberwachung in Schulen und Bildungseinrichtungen wird oft kritisch beurteilt. Unter der ständigen Beobachtung sei unbefangenes Verhalten und freie Entfaltung kaum möglich. Befürworter hingegen sehen im Einsatz der optisch-elektronischen Einrichtungen einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Sicherheit an Schulen. Die rechtlichen Regelungen hierzu sind uneinheitlich. WIK fragte Rechtsanwalt Dr. Ulrich Dieckert, unter welchen Voraussetzungen ein schulisches Sicherheitskonzept auch den Einsatz von Videokameras beinhalten kann.

Als an 17 Mannheimer Schulen mit Videoüberwachung 2008 die Technik aufgrund fehlender gesetzlicher Regelungen wieder abgeschaltet werden musste, habe der Vandalismus an Schulgebäuden und Einrichtungen wieder zugenommen. Auch seien wieder mehr Auseinandersetzungen mit schulfremden Personen, Gewalttätigkeiten unter Schülern sowie die Zunahme von Diebstählen und Einbrüchen registriert worden, berichtete die örtliche CDU-Gemeinderatsfraktion im August 2011 und forderte die möglichst rasche Wiedereinführung der Videoüberwachung an Mannheimer Schulen. Welche Chance geben Sie dieser Forderung unter rechtlichen Aspekten?

Dr. Dieckert: Die Chancen stehen gar nicht mal so schlecht. Denn die seinerzeit fehlende gesetzliche Grundlage liegt nunmehr mit dem neuen § 20 a Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG BW) vor. Danach ist die Erhebung personenbezogener Daten mit Hilfe optisch-elektronischer Einrichtungen zur Videoüberwachung unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich zulässig. Der Teufel steckt jedoch – wie immer – im Detail.

Welche Voraussetzungen sind danach zu beachten? Und wie sieht die Situation in anderen Bundesländern aus?

Dr. Dieckert: Grundsätzlich stellt die Erhebung personenbezogener Bilddaten einen erheblichen Eingriff in die grundgesetzlich geschützten Persönlichkeits- und Freiheitsrechte dar. Denn die Bürger – und damit auch Schüler und Lehrer – sollen sich in ihrem sozialen und privaten Umfeld unbefangen bewegen können, ohne eingeschüchtert oder in



Rechtsanwalt Dr. Ulrich Dieckert ist Partner der überörtlichen Sozietät Witt Roschkowski Dieckert (www.wrd.de), die unter anderem für die Bau- und Immobilienwirtschaft beratend tätig ist. Er hat sich im Bereich der Sicherheitstechnik auf das Thema Videoüberwachung spezialisiert und referiert hierzu auf Seminaren und Kongressen der Sicherheitsbranche. Er berät Unternehmen und Errichterfirmen bei der Einführung sicherheitstechnischer Einrichtungen und vertritt diese bei Auseinandersetzungen mit Datenschützern und/oder Personalvertretern, etwa bei der Aushandlung von Betriebsvereinbarungen. Kontakt: ulrich.dieckert@ wrd.de

ihrer Würde verletzt zu werden. Auch soll der Einzelne grundsätzlich selbst entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte – und damit auch Bilddaten – offenbart werden. Aus diesem Grund hat das Bundesverfassungsgericht in mehreren Entscheidungen klargestellt, dass in diese Grundrechte nur auf Basis konkreter Gesetze und dann auch nur unter bestimmten Voraussetzungen eingegriffen werden darf.

Nachdem mit dem § 6 b Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bereits im Jahr 2001 eine für Bundesbehörden und Unternehmen geltende Regelung zur Videoüberwachung eingeführt wurde, haben die Länder in den Folgejahren mit ähnlichen Vorschriften in Bezug auf die Überwachung ihrer öffentlichen Einrichtungen nachgezogen. Baden-Württemberg war dabei ziemlich spät dran, hat dafür aber auch eine besonders gründliche Regelung vorgelegt. Danach ist die Videoüberwachung zulässig, wenn dies im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder in Ausübung des Hausrechtes erforderlich ist, um Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum von Personen, die sich in öffentlichen Einrichtungen aufhalten oder öffentliche Einrichtungen sowie die dort befindlichen Sachen zu schützen, insbesondere die Begehung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten zu verhindern oder deren Verfolgung oder die Geltendmachung von Rechtsansprüchen zu ermöglichen. Vor einem Einsatz muss jedoch geprüft werden, ob Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die genannten Rechtsgüter, Einrichtungen oder Objekte gefährdet sind und ob keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Kurz gesagt, es geht darum, ob eine zweckmäßige Überwachungsmaßnahme auch erforderlich ist, das heißt ob eine konkrete Gefährdungslage vorliegt und mildere Mittel nicht möglich sind und ob der damit verbundene Grundrechtseingriff nicht unverhältnismäßig

ist. Diese Grundsätze finden sich in allen Landesdatenschutzgesetzen wieder, im Bundesland Hamburg gibt es sogar eine spezielle Regelung im Schulgesetz. So erlaubt § 31 HmbSG die optisch-elektronische Überwachung von Schulräumen und schulischen Freiflächen, wenn sie zur Abwehr von konkreten Gefahren für die persönliche Sicherheit von Personen oder den Erhalt schulischer Einrichtungen oder in die Schule eingebrachter Sachen erforderlich und verhältnismäßig ist.

Dies klingt so, als ob der Einsatz weitgehend möglich ist. Warum werden von den Landesdatenschützern trotzdem immer wieder Einschränkungen gefordert?

Dr. Dieckert: Die Einschränkungen ergeben sich aus der Natur der Sache. Dass der Einsatz von Videotechnik zur Erreichung der in den Gesetzen genannten Ziele zweckmäßig ist, steht in der Regel außer Frage. Einschränkungen sind jedoch bereits bei der Frage der Erforderlichkeit zu machen. So finden zum Beispiel Einbrüche oder mutwillige Beschädigungen, also Vandalismus, in der Regel nur in Nachtzeiten oder am Wochenende statt, wenn die Schuleinrichtung nicht besucht ist. Aus diesem Grund ist der Einsatz von Kameras, die diesen Zwecken dienen, nicht rund um die Uhr erforderlich. Auch ist stets zu prüfen, ob nicht ein weniger in Grundrechte eingreifendes Mittel besteht, um denselben Schutzzweck zu erzielen. Neben einer mechanischen Verstärkung von Fenstern und Türen gehören hierzu beispielsweise Einbruchmeldesysteme oder Bewegungsmelder, die eine Scheinwerferbeleuchtung oder Lautsprecheransagen auslösen. Aber selbst wenn der Einsatz erforderlich sein sollte, etwa weil es sich um eine „Problemschule“ handelt, ist dann immer noch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, der weitere Beschränkungen aufstellt.

Meinen Sie damit, dass auch dann beispielsweise die sogenannten „Tabuzonen“, wie Umkleieräume und Toiletten, bei der Überwachungsmaßnahme grundsätzlich außen vor bleiben sollten?

Dr. Dieckert: Dass derartige Zonen einen absoluten Schutz vor Überwachungsmaßnahmen genießen, versteht sich von selbst. Datenschützer sind sich auch darüber einig, dass alle sonstigen nicht öffentlich zugänglichen Bereiche, wie Klassen- und Lehrerzimmer, Flure, sonstige Veranstaltungsräumlichkeiten, zumindest während der Schulzeiten nicht überwacht werden dürfen. Denn die dort stattfindende soziale und pädagogische Interaktion unterliegt einem besonderen Schutz. Dies sieht beispielsweise auch § 31 Abs. 4 HmbSG vor, wonach eine Überwachung des Inneren von Klassenräumen, Beratungs- und Lehrerzimmern, sanitären Anlagen und Umkleieräumen nicht zulässig ist.

Was die öffentlich zugänglichen Bereiche angeht, also der Eingangsbereich der Schule, Fahrradständer, Parkplätze, sonstige Freiflächen, so ist eine Videoüberwachung grundsätzlich möglich, um etwa den „Fahrradklau“ zu verhindern. Hingegen sind in Bereichen, in denen soziale Interaktion stattfindet, zeitliche Einschränkungen zu machen. So kann beispielsweise die Beobachtung des Schulhofes während der Schulzeit wegen der damit verbundenen Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der Schüler nicht akzeptiert werden. Wer lässt ►

sich schon gerne beim „Knutschen“ in der Pause filmen? Insofern gilt die Grundregel, dass derartige Bereiche nur außerhalb der Schulzeiten überwacht werden dürfen. Dies sieht auch die Anlage 8 der Durchführungsverordnung zu Artikel 28 des Bayerischen Datenschutzgesetzes vor, wonach nur solche Personen einer Überwachung unterliegen sollen, die sich im Eingangsbereich der Schule aufhalten oder sich zwischen 22 Uhr oder 6.30 Uhr außerhalb von schulischen oder sonstigen von der Schule zugelassenen Veranstaltungen auf dem Schulgelände befinden.

Zum Grundrechtsschutz gehört aber auch der Schutz von Leben und Gesundheit, etwa im Falle von Amokläufern. Die Polizei könnte die Lage wesentlich besser einschätzen, wenn sie über aktuelle Videobilder des Schulinneren, insbesondere der Flure, verfügen könnte.

Dr. Diekert: Dies ist in der Tat richtig. Meiner Meinung nach lässt sich dieses Dilemma dadurch auflösen, dass im Schulinneren installierte Kameras nur dann aktiviert werden dürfen, wenn es derartige Vorfälle gibt. Außerdem darf auf diese Kameras kein anderer Zugriff haben, als die Einsatzkräfte der Polizei. Schließlich muss dem Ganzen ein technisch wie rechtlich durchgeprüftes Schutzkonzept zugrunde liegen, welches vom Schulträger, den Vertretern möglicher Betroffener, wie Lehrkräfte und Schüler, sowie von den zuständigen Datenschutzbeauftragten abgesegnet worden ist.

Heißt das, dass sich ein Schulleiter den Einsatz von Kameras vorher genehmigen lassen muss?

Dr. Diekert: Lassen Sie mich hierzu § 31 Abs. 4 HmbSG zitieren: „Über die Einrichtung entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag der Schulleitung unter Einbeziehung der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten. In diesem Antrag sind eine Stellungnahme des schulischen Personalrates und eine Verfahrensbeschreibung und Risikoanalyse beizufügen. Die Erforderlichkeit solcher Maßnahmen ist nach Ablauf eines Jahres erneut zu bewerten. Überwachte Bereiche sind zu kennzeichnen.“

Die Schulleitung bzw. die Schulbehörde



Hinweispflicht: Wird eine Videoüberwachung installiert, so muss auch deutlich darauf aufmerksam gemacht werden. In der Regel erfolgt dies durch entsprechende Hinweisschilder.

hat mit anderen Worten ein Sicherheitskonzept zu erstellen, das einer datenschutzrechtlichen „Vorabkontrolle“ durch den zuständigen Datenschutzbeauftragten zu unterziehen ist. Außerdem ist die Personalvertretung der betroffenen Lehrkräfte zu hören, weil die Installation einer Videoüberwachungsanlage dazu geeignet ist, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen. Derartige Maßnahmen sind nach den einschlägigen Personalvertretungsgesetzen immer beteiligungspflichtig. Schließlich sehen die Landesschulgesetze vor, dass Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung auch in der Gesamtkonferenz zu erörtern sind, siehe zum Beispiel § 45 Abs. 2 Schulgesetz BW. Danach haben also auch die Elternvertreter ein Wörtchen mitzureden, zumindest sind diese vor Einführung einer solchen Maßnahme anzuhören.

Gilt dies auch für Privatschulen, die nicht von den Ländern betrieben werden?

Dr. Diekert: Für Privatschulen ist § 6 b BDSG einschlägig, der für den Einsatz von Videoüberwachungsanlagen die gleichen Voraussetzungen wie Zweckmäßigkeit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit aufstellt. Soweit es Lehrer- bzw. Elternvertretungen gibt, sind diese selbstverständlich ebenfalls zu beteiligen. Das Erfordernis einer datenschutzrechtlichen Vorabkontrolle ergibt sich schließlich aus § 4 d Abs. 5 BDSG.

Wenn die Videoüberwachung genehmigt wurde, welche Pflichten hat dann der Schulleiter? Was ist beim Umgang mit den aufgezeichneten Daten zu beachten?

Dr. Diekert: Zum einen ist nach allen einschlägigen Gesetzen auf die Tatsa-

che der Videoüberwachung deutlich hinzuweisen. Dies geschieht in der Regel durch Hinweisschilder. Dies gilt im Übrigen auch für Attrappen, da von diesen ein gleicher Anpassungs- und Überwachungsdruck ausgeht. Des Weiteren muss es in Bezug auf die Sicherung der Bilddaten, deren Einsichtnahme und deren Löschung klare Regelungen geben. Daten dürfen nur dann länger gespeichert bleiben, wenn sie zur Aufklärung eines Sachverhaltes oder zur Verfolgung einer Straftat erforderlich sind. Ansonsten sind sie unverzüglich zu löschen. Fälle, in denen der Schulleiter bzw. der Hausmeister Videoaufnahmen auf privaten Medien speichern und auswerten, sollten endgültig der Vergangenheit angehören.

Wo können sich Schulleiter und Fachberater zu den Möglichkeiten der Videoüberwachung an Bildungseinrichtungen informieren?

Dr. Diekert: Die Landesdatenschutzbeauftragten erheben nicht nur Bedenken, sondern versuchen auch, den Anwendern praktische Hilfestellungen zu geben. So gibt es mittlerweile eine Reihe von Leitfäden und Orientierungshilfen, die den zulässigen Einsatz von Videoüberwachungsmaßnahmen erläutern. Ich darf in diesem Zusammenhang auf die Orientierungshilfe zur Videoüberwachung an öffentlichen Schulen des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen vom Februar 2011 hinweisen, ähnliche Leitfäden geben die Landesdatenschutzbeauftragten Rheinland-Pfalz bzw. Nordrhein-Westfalen heraus. Alle diese Handreichungen sind aus dem Internet abrufbar.

Der persönliche Rat lässt sich durch derartige Leitfäden jedoch nicht immer ersetzen. Insbesondere bei komplexen Sicherheitskonzepten, die etwa auch Amokläufe verhindern sollen, empfiehlt sich eine enge Zusammenarbeit mit entsprechenden Fachleuten von Sicherheitsfirmen, Polizei Behörden und Datenschutzbeauftragten. Häufig wird dabei auch anwaltliche Hilfe gesucht, insbesondere wenn es um die Lösung von Konfliktfällen geht. Aufgrund meiner Erfahrungen in diesem Rechtsgebiet habe ich schon eine Reihe derartiger Konflikte entschärfen können.